

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am
folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde) im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

a) die in § 3 Abs. 2 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (Landeshundegesetz) als gefährliche Hunde genannten Rassen (Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier),

b) die nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 genannten Rassen (Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu)

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002,

c) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,

5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Gefährlichkeit bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt –) anzuzeigen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gemäß § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Ermäßigung wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

§ 9 Abs. 1 wird um Punkt 6. ergänzt:

6. als Hundehalter entgegen § 2 Abs. 2 c) die Feststellung der Gefährlichkeit nicht anzeigt.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.